

Georg Heinsius von Mayenburg - Grundschule Elternbeitrags- und Essensgeldordnung

(gültig ab Schuljahr 2021/2022)

1. Aufnahmegebühr und Elternbeitrag

Der Besuch der Georg Heinsius von Mayenburg-Grundschule ist elternbeitragspflichtig.

Bei Aufnahme in die Schule ist eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Die Aufnahmegebühr je Kind beträgt 150,00 €. Die Aufnahmegebühr ist für jedes Kind in gleicher Höhe zu entrichten.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst, wenn der Vertrag über die Einschulung unterzeichnet und die Aufnahmegebühr entrichtet ist. Der Betrag wird durch den Schulträger im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Kommt es nicht zum Schulbesuch, wird die Aufnahmegebühr nicht zurückerstattet.

Der monatliche Elternbeitrag (12x pro Schuljahr) in Höhe von 220,00 € pro Kind setzt sich zusammen:

- a) aus dem Schulgeld in Höhe von 135,00 € und
- b) dem Betrag für weitere Leistungen des Trägers in Höhe von 85,00 €.

In dem Beitrag zu b) sind Leistungen zu Schulbaumaßnahmen, zur Schaffung von Ausstattung und die in der unterrichtsfreien Zeit anfallenden Kosten für den Schulbetrieb (Miete, Gehälter, Betriebskosten u.a.) enthalten. Daneben stellen wir dem Kind Lernmittel und grundlegendes Arbeitsmaterial bereit.

Über unsere Schulbibliothek werden Ihren Kindern alle benötigten Schulbücher sowie eine Vielzahl anderer Bücher zur Verfügung gestellt. Wir bieten damit einen Service für Sie und Ihr Kind, so dass Sie keine Schulbücher kaufen müssen und Ihr Kind über die notwendige Grundausrüstung für den Schulstart verfügt.

Zudem hat jeder Schüler die Möglichkeit, multimedial tätig zu werden.

Der Elternbeitrag beläuft sich auf insgesamt 2.640,00 € pro Schuljahr und wird auf 12 gleichhohe Monatsbeträge über die Monate September bis August jeden Jahres verteilt. Deshalb ist der Elternbeitrag auch während der Ferienzeit zu entrichten.

Der Elternbeitrag ist grundsätzlich für einen vollen Monat zu entrichten und wird in den Monaten Oktober bis September im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Krankheit, Urlaub oder Distanzunterricht lassen die Höhe der Beitragspflicht unberührt. Es besteht kein Anspruch auf Reduzierung des Elternbeitrages.

2. Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Sorge-, Erziehungsberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten oder die Person, auf deren Antrag hin das Kind aufgenommen worden ist. Der antragstellende Sorge-, Erziehungsberechtigte bestätigt durch seine Unterschrift die Vertretung des jeweiligen anderen Sorge-, Erziehungsberechtigten. Beide Sorge-, Erziehungsberechtigten sind zur Zahlung der Beiträge nach dieser Ordnung als Gesamtschuldner verpflichtet. Beitragsschuldner sind auch die Sorge-, Erziehungsberechtigten, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem anmeldenden oder mit dem angemeldeten Kind leben, jedoch von dem antragstellenden Sorgeberechtigten gesetzlich vertreten werden.

3. Zahlungsmodalitäten

Die Elternbeiträge werden am 15. für den jeweils vergangenen Monat vom angegebenen Konto des Beitragsschuldners im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Dazu ist ein separates SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Beitragsschuldner hat für eine hinreichende Deckung seines Kontos, von dem die Abbuchung erfolgt, Sorge zu tragen.

Eine Änderung der Bankverbindung ist dem Schulträger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Rückbuchungen von berechtigten SEPA-Lastschriften werden die Erziehungsberechtigten mit einer Aufwandsentschädigung (Bankspesen und Bearbeitungsgebühr) des Schulträgers in Höhe von 15,00 € für jede Rückbuchung belastet.

Mit der Zahlung des Elternbeitrages sind Ausgaben für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen, die fester Bestandteil des Stundenplans sind, abgegolten.

Bei Eintritt während des laufenden Schuljahres wird der Elternbeitrag unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes beginnend mit der pauschalen Rate im Eintrittsmonat berechnet (Beispiel: Im November kommt das Kind an die Schule: noch zu zahlen: 10 Raten Elternbeitrag von November – August). Eine Kürzung für einen bereits angefangenen Monat kann nicht vorgenommen werden.

Bei Verlassen der Schule während eines laufenden Schuljahres ist der Elternbeitrag entsprechend der Kündigungsfristen des Schulvertrages bis Februar (Kündigung zum Schulhalbjahr) bzw. bis August (Kündigung zum Schuljahresende) zu zahlen.

Verlässt ein Schüler nur vorübergehend die Schule (z.B. Schüleraustausch, kurzzeitiger Schulbesuch einer anderen Schule - inkl. Ausland), müssen die Schulgebühren fortlaufend gezahlt werden.

4. Elternbeitragsermäßigung

Der Schulträger kann beschließen, bei einer Vorauszahlung des jährlichen Elternbeitrags einen Rabatt von 2 % auf das Schulgeld einzuräumen.

Für Elternbeitragsermäßigungen stehen nur begrenzte Mittel zur Verfügung. Sie können auf Antrag gewährt werden. Anträge (formlos) können nur berücksichtigt werden, wenn sie mit dem Anmeldeformular und mit allen für die Beurteilung des Antrages vom Antragsteller erbetenen Unterlagen fristgerecht mit der Anmeldung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Schulträger.

Grundsätzlich haben gewährte Ermäßigungen nur für das laufende Schuljahr Gültigkeit. Danach muss erneut ein Antrag auf Elternbeitragsermäßigung gestellt werden.

Eine Ermäßigung des Elternbeitrages aufgrund nachgewiesener Bedürftigkeit ist nur im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel möglich. Darüber entscheidet der Schulträger auf schriftlichen Antrag. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung besteht nicht.

4.1. Geschwisterrabatt

Eltern mit zwei oder mehr Kindern, die gleichzeitig an der Schule sind, erhalten eine Ermäßigung auf das Schulgeld:

von 25% beim 2. Kind

von 35% beim 3. und jedem weiteren Kind

4.2. Stipendienregelung

Je Klasse sind bis zu 10% Vollstipendien für sozial Bedürftige (Nachweise erforderlich) vorgesehen und werden auf Antrag vergeben.

4.3. Sozialfonds

Der Schulträger ist als gemeinnützig vom Finanzamt anerkannt und nach Kräften bemüht, durch Spenden einen Sozialfonds aufzulegen. Dieser Fonds trägt sich durch einmalige Spenden oder regelmäßige freiwillige Zahlungen. Durch diesen Sozialfonds sollen bei nachgewiesener Bedürftigkeit Elternbeitragsermäßigungen finanziert werden. Dies hält der Schulträger für folgende Fälle für wünschenswert:

- bei eintretender wirtschaftlicher Notlage der Erziehungsberechtigten
- zur Erreichung einer ausgewogenen Mischung von Kindern mit unterschiedlichem Leistungsvermögen und sozialer Herkunft,
- für pädagogische Förderung von Kindern mit spezifischen Bedürfnissen.

5. Mahnverfahren und Konsequenzen bei Zahlungsverzug

Eltern, die mit der Zahlung des Elternbeitrages im Rückstand sind, werden mit einer Zahlungsfrist gemahnt. Nach einmaliger schriftlicher Mahnung kann für jeden unbezahlten Monatssatz eine Mahngebühr in Höhe von 10 Prozent eines Monatselternbeitrages in Rechnung gestellt werden.

6. Erhöhung des Elternbeitrages

Die Höhe des Elternbeitrages wird von der Georg Heinsius von Mayenburg-Grundschule spätestens jeweils am 15.01. eines Jahres für das darauffolgende Schuljahr gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der allgemeinen Einkommens- und Preisentwicklung festgesetzt.

7. Essensgeld

Für die Schulverpflegung (Frühstücksbuffet, Mittagessen, Getränke) fällt ein Pauschalbetrag von 1.020,00 € pro Schuljahr an, der in 12 gleichen Beträgen zu je 85,00 € monatlich analog mit dem Elternbeitrag abgerechnet wird und deshalb auch während der Ferienzeit zu entrichten ist. Dieser deckt nur die Verpflegungskosten während der Schulzeit ab. Für eine Verpflegung in den Ferien entstehen zusätzliche Verpflegungskosten.

Für das Essensgeld wird kein Rabatt gewährt.

Bei Eintritt während des laufenden Schuljahres wird das Essensgeld unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes beginnend mit der pauschalen Rate im Eintrittsmonat berechnet (Beispiel: Bei Aufnahme in die Schule im November ist das Essensgeld für 10 Monate (November – August) zu entrichten).

Verlässt das Kind während des laufenden Schuljahres die Schule, variiert der monatliche Pauschalbetrag angepasst an den anteiligen Betrag von 1.020,00 Euro.

Um Ihr Kind zum gesunden Trinken zu motivieren, wird über die normale Schulverpflegung hinaus, kostenlos kontrolliertes Trinkwasser im Trinkwasserspender bereitgestellt.

Im Krankheitsfall über 2 Wochen hinaus ist kein Essensgeld zu entrichten (zeitanteilige Berechnung ab dem 1. Tag der dritten Woche), sofern die Abwesenheit durch einen Krankenschein nachgewiesen wird. Der Krankenschein ist spätestens dann im Sekretariat einzureichen, wenn absehbar ist, dass die Krankheit länger als 2 Wochen andauern wird.

Eine individuelle Abweichung vom Speiseplan ist ausschließlich im Rahmen ärztlich testierter Lebensmittelunverträglichkeiten (nur von einem Gastroenterologen, Internisten oder Allergologen) und bestehender interner Umsetzungsvoraussetzungen möglich. Der daraus resultierende Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung wird jeweils im Einzelfall ermittelt und möglicherweise gesondert in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf individuelle Verpflegung besteht – auch bei ärztlichem Attest - nicht.

Bei der Essensversorgung handelt es sich um eine Dienstleistung vor Ort und schließt in Verbindung mit unserem HACCP-Konzept eine Mitnahme des Essens im Abwesenheitsfall des Schülers aus.

8. Nachmittagsbetreuung

Zusätzlich bieten wir eine Nachmittagsbetreuung über den Hort der Kindertagesstätte Naseweis oder den Kinderklub an.

Die Nachmittagsbetreuung findet entsprechend der Öffnungszeiten statt.

Für die Nutzung dieser Betreuungsangebote ist ein gesonderter Hort- bzw. Kinderklubvertrag notwendig.

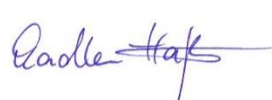
9. Abmeldungen

Es gelten die Kündigungsfristen aus § 8 des Schulvertrages.

10. Inkrafttreten

Diese Elternbeitrags- und Essensgeldordnung tritt ab 01.08.2021 in Kraft.

Lausitzer Bildungsträger gemeinnützige GmbH



Madlen Haß



Uwe Schwarz

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Sorgeberechtigter 1

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Sorgeberechtigter 2